

3. Änderung der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Stapelfeld

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H- S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom _____ folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Stapelfeld erlassen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“ sowie die Angabe „23“ durch die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.

Artikel II

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Schulverbandes Stapelfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Stapelfeld, _____

(Joachim Lessau)
Schulverbandsvorsteher